



Bundesministerium
der Justiz

7. Juni 2013

**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren
gegen die Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2012**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat	8
• Freiheit und Sicherheit	8
• Recht auf ein faires Verfahren	12
• Keine Strafe ohne Gesetz	14
• Achtung des Privat- und Familienlebens	16
• Freiheit der Meinungsäußerung	17
• Diskriminierungsverbot	18
• Schutz des Eigentums	19
• Urteil über eine gerechte Entschädigung	20
3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat	21
• Freiheit und Sicherheit	21
• Faires Verfahren	22
• Zugang zu einem Gericht	23
• Achtung des Privat- und Familienlebens	24
• Achtung des Privat- und Familienlebens, Diskriminierungsverbot	25
• Freiheit der Meinungsäußerung	27
4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung	28
a) Offensichtliche Unbegründetheit	28
• Zugang zu einem Gericht	28
• Achtung des Privat- und Familienlebens	29
• Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	29
b) Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe	30
5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung	30
a) Offensichtliche Unbegründetheit	31
• Freiheit und Sicherheit	31
• Faires Verfahren	31
• Achtung des Privat- und Familienlebens	33
• Diskriminierungsverbot	34
• Schutz des Eigentums	35

b) Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe	36
6. Streichungen von Rechtssachen	37
a) Vergleiche	38
b) Einseitige Erklärung der Bundesregierung	39
c) Erledigung der zugrundeliegenden Streitigkeiten	39
7. Umsetzung der Urteile	41
• Verbot unmenschlicher Behandlung (Gewaltandrohung in polizeilicher Vernehmung)	43
• Freiheit und Sicherheit, keine Strafe ohne Gesetz (Sicherungsverwahrung)	44
• Zugang zu einem Gericht (Missachtung einer einstweiligen Anordnung)	46
• Achtung des Privat- und Familienlebens (Sorge- und Umgangsrecht, Kündigung, Sterbehilfe)	47
• Schutz des Eigentums	51
• Abschlussresolutionen	52

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2012 sind insgesamt 65.150 Beschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Große Kammer, Kammer, Ausschuss, Einzelrichter) vorgelegt worden¹. Dies entspricht einem Anstieg von 1 % gegenüber 2011.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof 86.201 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Verfahrensregister gestrichen und in 1.678 Fällen Urteile gefällt. Dies entspricht einem Anstieg der entschiedenen Beschwerden von 68 % gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der erledigten Beschwerden überstieg damit die Anzahl der einem Spruchkörper vorgelegten Beschwerden. Dies führte dazu, dass zum ersten Mal seit 1998 die Anzahl der anhängigen Beschwerden reduziert werden konnte. Während Anfang des Jahres 2012 der Rückstand noch über 150.000 Beschwerden betrug, waren am Ende des Jahres 2012 noch 128.100 Beschwerden beim Gerichtshof anhängig. Dieser Abbau des Beschwerdestaus betrifft jedoch vor allem offensichtlich unzulässige Beschwerden, während die Zahl der anhängigen zulässigen Beschwerden weiter gewachsen ist.

Von den im Jahr 2012 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 1.494 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31.12.2012 waren insgesamt 2013 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Damit reduzierte sich auch die Anzahl der gegen Deutschland beim Gerichtshof anhängigen Fälle von 2.381 im Jahr 2011.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird der Bundesregierung wegen offensichtlicher Unzulässigkeit nicht übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Art. 54 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen der beschwerdegegnerische Staat Stellung nehmen soll. Im Jahr 2012 wurden 22 Fälle der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt.

¹ Die Zahlen beruhen auf den Statistiken des EGMR, die auf der Webseite des Gerichtshofs zu finden sind: www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Statistics/Statistical+data/OldStats.htm. Der Gerichtshof weist nur die Beschwerden statistisch aus, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2012 insgesamt 2.468 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und 23 Urteile gefällt. In 11 Urteilen hat der EGMR mindestens eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. In 51 Fällen hat er Beschwerden, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, für unzulässig oder unbegründet gehalten. Zwei Fälle hat der Gerichtshof nach Abschluss eines Vergleichs und einen Fall nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen. In 12 weiteren Fällen, die nicht zugestellt wurden, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Die weiteren Entscheidungen in deutschen Sachen, insbesondere die Entscheidungen der Dreier-Ausschüsse und Einzelrichter, die nicht näher begründet sind, werden im Bericht nicht dargestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2012, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sollen folgende Entscheidungen besonders hervorgehoben werden.

In dem Individualbeschwerdeverfahren H. gegen Deutschland (Nr. 9300/07) entschied die Große Kammer des Gerichtshofs mit Urteil vom 26. Juni 2012, dass die ausnahmslose Verpflichtung für Eigentümer von Grundstücken unter 75 Hektar, die Jagd auf ihrem Grundstück zu dulden, obwohl sie diese aus Gewissensgründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung darstelle (siehe Seiten 19 und 51).

In dem die Sterbehilfe betreffenden Fall K. gegen Deutschland (Nr. 497/09) stellte der EGMR mit Urteil vom 19. Juli 2012 eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest. Der Fall betraf die Weigerung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, der Frau des Beschwerdeführers, die querschnittsgelähmt und auf künstliche Beatmung angewiesen war, die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Medikamentendosis zu erteilen, die ihr die Selbsttötung ermöglicht hätte. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Weigerung der deutschen Gerichte, die Klage des Beschwerdeführers gegen diese Entscheidung in der Sache zu prüfen, gegen seine Verfahrensrechte nach Art. 8 verstieß (siehe Seiten 16 und 50).

Das Spannungsverhältnis zwischen Pressefreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht war Gegenstand zweier Urteile der Großen Kammer des Gerichtshofs vom 7. Februar 2012 (Nr. 39954/08, 40660/08 und 60641/08). Beide Fälle betrafen die Berichterstattung über prominente Personen und Veröffentlichung von Fotos in der Presse. In beiden Fällen entschied der Gerichtshof zugunsten der Pressefreiheit. Während der Gerichtshof in dem Fall Nr. 39954/08 eine Verletzung der Pressefreiheit feststellte, entschied er in den Fällen Nr. 40660/08 und 60641/08, dass keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Beschwerdeführer vorlag (siehe Seiten 17 und 24).

In dem Fall S. gegen Deutschland (Nr. 43547/08) stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 12. April 2012 fest, dass die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen seiner Inzestbeziehung mit seiner jüngeren Schwester, mit der er vier gemeinsame Kinder hat, nicht gegen Art. 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verstieß. Der Beschwerdeführer lernte seine Schwester erst als Erwachsener kennen, nachdem er in einer Pflegefamilie aufgewachsen war (siehe Seite 24).

Mehrere Urteile betrafen die nachträgliche Anordnung der Unterbringung der Beschwerdeführer in der Sicherungsverwahrung gem. § 66b StGB a. F. (Urteile vom 19.4.2012, 28.6.2012, 7.6.2012; Nr. 61272/09, Nr. 3300/10, Nr. 61827/09, Nr. 65210/09). In den Fällen Nr. 61272/09 und Nr. 3300/10 hielt der Gerichtshof die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht für gerechtfertigt und stellte eine Verletzung von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) fest. In den Fällen Nr. 61827/09 und Nr. 65210/09 stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) fest (siehe Seiten 9, 10, 14).

In den Individualbeschwerdeverfahren A. gegen Deutschland (Nr. 45071/09) und K. gegen Deutschland (Nr. 23338/09) stellte der Gerichtshof mit Urteil jeweils vom 22. März 2012 fest, dass aus Art. 8 EMRK nicht die Verpflichtung abgeleitet werden könne, dem biologischen Vater zu erlauben, die Vaterschaft des rechtlichen Vaters anzufechten oder ihm – dies war Gegenstand des Individualbeschwerdeverfahrens K. gegen Deutschland (Nr. 23338/09) – ein statusunabhängiges Verfahren zur Klärung der leiblichen Vaterschaft zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen hatte ein nichtehelich bzw. nahehelich geborenes Kind jeweils durch Anerkennung der Vaterschaft und Zustimmung der Mutter des Kindes einen rechtlichen Vater erhalten und mit der Mutter und mit diesem in einer stabilen Beziehung gelebt (siehe Seite 25).

In dem Verfahren P. gegen Deutschland (Nr. 43481/09) entschied der EGMR mit Urteil vom 8. November 2012, dass das Verbot einer Plakatkampagne eines Tierschutzvereins unter dem Titel „Der Holocaust auf Ihrem Teller“ nicht das Recht des Vereins auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK verletzte. Im Rahmen der Kampagne war eine Reihe von Plakaten geplant, auf denen jeweils begleitet von einem kurzen Text ein Foto von Häftlingen in Konzentrationslagern einem Foto von Tieren in Massentierhaltung gegenübergestellt war (siehe Seite 27).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen).

Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2012 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird im 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

Auch die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland kann für das deutsche Recht von Bedeutung sein. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sie eine Rechtslage betrifft, die vergleichbar auch in Deutschland besteht. Aus diesem Grund ist auch dieses Jahr wieder im Auftrag des BMJ ein weiterer Rechtsprechungsbericht erstellt worden, der die Rechtsprechung in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland für das Jahr 2012 erfasst. Dieser Bericht ist auf der Internetseite des Bundesministerium der Justiz unter www.bmj.de zum Thema Menschenrechte zu finden.

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“ Datenbank des Gerichtshofs (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und Französisch zu finden. Nichtamtliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJ unter www.bmj.de/egmr veröffentlicht. Dort befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache mit der Grundlagenrechtsprechung der Jahre 1960-1989 wurde mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz vom N. P. Engel Verlag herausgegeben und ist im Internet kostenlos abrufbar (www.eugrz.info/ unter EGMR-E).

Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht. Eine aktuelle Übersicht mit Zusammenfassungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at). Weitere Veröffentlichungen finden sich z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Neue Juristische Wochenschrift [NJW], Strafverteidiger [StV] und der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ].

Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden.

2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

Freiheit und Sicherheit

Nachträgliche Verlängerung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

K. gegen Deutschland (Nr. 21906/09, Urteil vom 19.1.2012)

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Es handelt sich um einen sogenannten Parallellfall zum Verfahren M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04)². In diesem Verfahren stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 17. Dezember 2009 fest, dass die durch die Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) im Jahr 1998 möglich gewordene nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines Straftäters über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer von 10 Jahren hinaus das Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK) verletze und gegen den Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ (Art. 7 EMRK) verstoße. Im vorliegenden Fall lief die zum Tatzeitpunkt geltende Höchstfrist für die Sicherungsverwahrung im Mai 2008 ab, erst mit Beschluss vom 28. November 2011 erklärte das Oberlandesgericht die Sicherungsverwahrung für erledigt. Derzeit ist der Beschwerdeführer nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) in einer Therapieeinrichtung untergebracht.

Der EGMR sah keinen Grund, von seinen Feststellungen in dem Verfahren „M. gegen Deutschland“ abzuweichen, und stellte auch in diesem Fall eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK durch die nachträglich verlängerte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer von 10 Jahren hinaus fest. Dabei ging der Gerichtshof erneut davon aus, dass die Sicherungsverwahrung vor Ablauf der 10-Jahresfrist als Freiheitsentzug „nach Verurteilung“ durch ein zuständiges Gericht i. S. v. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a EMRK zulässig sei. Im Hinblick auf die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über die 10-Jahresfrist hinaus betonte der Gerichtshof, dass es keinen ausreichenden Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung des Beschwerdeführers und seinem über die Höchstfrist von 10 Jahren fortdauernden Freiheitsentzug gebe. Die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung sei auch nicht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e EMRK gerechtfertigt gewesen, da sie in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wurde, einer Einrichtung, die nicht zur Unterbringung psychisch Kranker geeignet sei.

Der EGMR stellte zudem nochmals klar, dass die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung auch nicht durch die staatliche Pflicht zum Schutz vor Straftaten

² NLMR 2009, 371; NJW 2010, S. 2495

gerechtfertigt sei, da die Freiheitsentziehung durch keinen der zulässigen Gründe gemäß Art. 5 Abs. 1 gedeckt gewesen sei. Die Konvention ließe es nicht zu, dass Staaten Einzelpersonen vor Straftaten einer Person schützen, indem sie Maßnahmen ergreifen, die selbst gegen die Konventionsrechte dieser Person verstoßen.

Als Entschädigung sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer 15.000,- € zu.

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Verbüßung von Strafhaft

B. gegen Deutschland (Nr. 61272/09, Urteil vom 19.4.2012)

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Beschwerdeführer rügte die Entscheidung des zuständigen Landgerichts vom 8. Oktober 2008, mit der gemäß § 66b Abs. 2 StGB a. F. seine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Der Beschwerdeführer war im Februar 2000 wegen Vergewaltigung unter Einsatz von Waffen zu einer neunjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. In der Anlassverurteilung hatte das Landgericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht angesprochen. Die im Rahmen der Hauptverhandlung hinzugezogenen Sachverständigen waren der Ansicht, dass der Beschwerdeführer keine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle, da eine Therapie aufgrund der bestehenden Therapiebereitschaft gute Erfolgsaussichten habe. Während des Strafvollzuges brach der Beschwerdeführer jedoch die Therapie ab und war nicht mehr bereit, sich mit seinen Taten auseinanderzusetzen. Darin sah das Landgericht eine neue Tatsache im Sinne des § 66b Abs. 2 StGB a. F. und ordnete die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an.

Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung fest. Zwischen der ursprünglichen Verurteilung im Februar 2000 und der Sicherungsverwahrung ab Oktober 2008 fehle der nötige Kausalzusammenhang wie ihn lit. a) des Art. 5 Abs. 1 EMRK, als einer der abschließend genannten Rechtfertigungsgründe, für eine Freiheitsentziehung vorschreibt. Der Gerichtshof betonte, dass im ursprünglichen Urteil von 2002 die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet war. Diese Verurteilung schloss auch nicht die Möglichkeit ein, B. nachträglich in der Sicherungsverwahrung unterzubringen. § 66b Abs. 2 StGB a. F., auf der die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung des B. beruhte, trat erst am 29. Juli 2004 in Kraft und damit nach dem Tat- und Verurteilungszeitpunkt. Die Freiheitsentzug des B. sei also nicht „nach Verurteilung“ durch ein zuständiges Gericht i. S. v. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a EMRK erfolgt. Die Entscheidung des Landgerichts zu Anordnung der

nachträglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung könne nicht als Bezug dienen, da diese kein schuldfeststellendes Urteil darstelle, wie von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a EMRK gefordert.

Auch kam für den Gerichtshof eine Rechtfertigung der Freiheitsentziehung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e EMRK nicht in Betracht. Für die befassen Gerichte sei nicht die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers, sondern vielmehr die Wahrscheinlichkeit, dass er erneut schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen würde, ausschlaggebend für die (nachträgliche) Anordnung der Sicherungsverwahrung gewesen. Im Hinblick auf die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung betonte der Gerichtshof, dass es zur Rechtfertigung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e EMRK der Unterbringung in geeigneter Einrichtung bedürfe.

Eine Verletzung des Grundsatzes „Keine Strafe ohne Gesetz“ (Art. 7 EMRK) wies der Gerichtshof zurück. Der Beschwerdeführer habe es versäumt, den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen, indem er in seiner vorangegangenen Verfassungsbeschwerde keine Verletzung von Art. 103 Abs. 2 GG geltend machte. Zwar sei eine Rechtswegerschöpfung dann nicht nötig, wenn die Klage aufgrund gefestigter Rechtsprechung oder anderer Gründe offensichtlich zum Scheitern bestimmt sei, bloße Zweifel an ihrem Erfolg genügten jedoch nicht.

Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer 783,92 € als Entschädigung für seinen Vermögensschaden, 20.000 € für seinen immateriellen Schaden und 4.114,21 € für Kosten und Auslagen zu.

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus

S. gegen Deutschland (Nr. 3300/10, Urteil vom 28.6.2012)

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Beschwerdeführer wurde wegen einer Reihe schwerer Straftaten angeklagt. Mit Urteil vom 23. Februar 1996 sprach ihn allerdings das zuständige Gericht aufgrund von Schuldunfähigkeit frei und ordnete seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB an. 2007 erklärte die zuständige Strafvollstreckungskammer die Unterbringung gemäß § 67d Abs. 6 StGB für erledigt, da sie zu der Überzeugung gelangte, dass die Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt weder aufgehoben noch gemindert war. Anschließend wurde mit Beschluss vom 30. Juli 2008 durch das Landgericht gemäß § 66b Abs. 3 StGB a. F. die nachträgliche Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung

angeordnet. Diese Vorschrift war im Jahr 2004 für die Fälle geschaffen worden, bei denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt worden war, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder verminderte Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hatte. Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) und von Art. 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz).

Der EGMR kam zu dem Ergebnis, dass die nachträglich gemäß § 66b Abs. 3 StGB a. F. angeordnete Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung nicht gerechtfertigt sei und stellte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK fest. Eine Rechtfertigung nach Art. 5 Abs 1 lit. a EMRK scheidet schon deshalb aus, weil es an einem hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen Urteil und Freiheitsentziehung fehle. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung sei in dem Urteil aus dem Jahr 1996 nicht enthalten gewesen und die Voraussetzungen des § 66 StGB für eine entsprechende Anordnung der Sicherungsverwahrung hätten damals aufgrund des Freispruchs auch nicht vorgelegen. Außerdem habe das Urteil von 1996 nicht einmal die Möglichkeit vorgesehen, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich, nach Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, anzuordnen. Die Vorschrift des § 66b Abs. 3 StGB a. F, auf der die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung des B. beruhte, sei erst 2004, d. h. nach den Taten und ihrer Aburteilung, in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Der Beschwerdeführer habe deshalb vor 2004 auch darauf vertrauen dürfen, aus dem psychiatrischen Krankenhaus entlassen und nicht etwa in die Sicherungsverwahrung „überführt“ zu werden, wenn er nicht mehr an einem Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB leide - selbst wenn er weiterhin gefährlich sei. Da somit ein hinreichender Kausalzusammenhang im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK ausscheidet, ließ es der EGMR offen, ob das freisprechende Urteil aus dem Jahr 1996 mangels Schuldfeststellung überhaupt eine „Verurteilung“ im Sinne von lit. a sein kann. Die Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Abs. 3 StGB a. F. stufte der EGMR nicht als „Verurteilung“ ein, da sie keine Schuldfeststellung enthalte.

Im Rahmen der Rechtfertigung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK zweifelte der EGMR an, ob der Beschwerdeführer an einer psychischen Störung im Sinne dieser Vorschrift leide, die maßgeblich für seine Unterbringung war. Im Ergebnis ließ er diese Frage aber dahinstehen. Eine Rechtfertigung nach lit. e sei schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der Justizvollzugsanstalt, in der der Beschwerdeführer untergebracht war, nicht um eine geeignete Einrichtung handle. Der Gerichtshof konnte das für Personen mit psychischen Störungen erforderliche therapeutische Umfeld nicht erkennen und unterstrich erneut die Ausführungen

des Bundesverfassungsgerichts zum Therapieerfordernis im Urteil von 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326 ff.).

Eine Verletzung von Art. 7 EMRK lehnte der EGMR mangels Rechtswegerschöpfung ab, da der Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht nicht gerügt hatte, dass ihm nachträglich eine härtere Strafe auferlegt worden sei.

Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der EGMR dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von 12.000 € zu.

Recht auf ein faires Verfahren

Unfares Strafverfahren durch Einschränkung des Rechts des Angeklagten, Fragen an Belastungszeugen zu stellen

H. gegen Deutschland (Nr. 26171/07, Urteil vom 19.7.2012)

Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerdeführer war wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB verurteilt worden. Die Verurteilung basierte im Wesentlichen auf den Zeugenaussagen der Eltern, des Bruders und der Schwester. Diese hatten zwar vor Gericht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, allerdings hatten sie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegenüber dem Ermittlungsrichter Angaben gemacht. In der Hauptverhandlung wurde der Ermittlungsrichter vernommen und dessen Aussage verwertet. Der Beschwerdeführer rügte, dass die Grundsätze eines fairen Verfahrens nicht eingehalten seien. Er zweifelte an, dass das Landgericht die Aussagen des Ermittlungsrichters verwerten durfte, obwohl die Zeugen von dem Ermittlungsrichter ohne Beisein des Beschwerdeführers oder eines Verteidigers vernommen worden waren und somit dem Beschwerdeführer oder seinem Verteidiger die Möglichkeit genommen worden war, Fragen an die Zeugen zu richten.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 lit. d EMRK fest. Er begründete dies damit, dass das Verfahren bei einer Gesamtbetrachtung nicht mehr als fair eingestuft werden könne. Dabei nahm er eine detaillierte Analyse aller konkreten Umstände vor. Er bewertete nicht einen einzelnen Aspekt an sich als konventionswidrig, sondern das Verfahren in seiner Gesamtschau. Er betonte, dass alle Verfahrensschritte für sich genommen nicht geeignet sind einen Konventionsverstoß zu begründen, alle zusammen aber doch. Der EGMR

sprach dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für immaterielle Schäden in Höhe von 10.000,- € zu.

Unfares Strafverfahren durch Berufungsverwerfung wegen Abwesenheit des Angeklagten

N. gegen Deutschland (Nr. 30804/07, Urteil vom 8.11.2012)³

Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerdeführer war wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Er legte Berufung gegen das Urteil ein, entschied sich jedoch, nicht persönlich zur Berufungsverhandlung zu erscheinen, da in anderer Sache ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden war. Mit seiner Vertretung beauftragte er stattdessen seinen Verteidiger, der in der Berufungsverhandlung anwesend war und dem Gericht die Situation schilderte. Gestützt auf § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO hat das Berufungsgericht die Berufung dennoch ohne Verhandlung zur Sache verworfen, da der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung nicht zur Berufungsverhandlung erschienen sei und sich auch nicht durch seinen Verteidiger habe vertreten lassen können. Rechtsmittel hiergegen blieben ohne Erfolg.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 lit. c der EMRK fest. Er ordnete den Fall in eine Reihe bereits entschiedener Fälle ein, in denen jeweils ein Konventionsverstoß festgestellt worden war und zu denen nach Auffassung des EGMR kein substantieller Unterschied bestand. Er vertrat demnach die Ansicht, dass die Verwerfung der Berufung wegen der Abwesenheit des Beschwerdeführers einen Entzug des Rechts auf Verteidigung durch einen Verteidiger darstellte, der angesichts der wesentlichen Bedeutung dieses Rechts für die Fairness des Strafverfahrens auch bei unentschuldigter Abwesenheit nicht gerechtfertigt sei. Zwar müsse der Gesetzgeber unentschuldigtem Fernbleiben entgegenwirken können. Die legitime Forderung, dass Angeklagte zu Gerichtsverhandlungen erscheinen müssen, könne aber auch auf andere Weise durchgesetzt werden. Für den Gerichtshof war dabei nicht entscheidend, dass gegen den Beschwerdeführer ein Haftbefehl vorgelegen hatte. Für den erlittenen immateriellen Schaden sprach er dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in Höhe von 1.000,- € zu.

Die Entscheidung erging einstimmig. Dennoch legten zwei Richterinnen in einem Sondervotum dar, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK ihrer Ansicht nach überdacht werden sollte. Die Bestimmung solle offensichtlich das Recht eines Angeklagten auf

³ NLMR 2012, 371; StraFo 2012, 490

Unterstützung durch einen Anwalt sicherstellen, wohingegen der Gerichtshof ihr das Recht des Angeklagten entnehme, der Verhandlung fernzubleiben und sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Während dies in Rechtssystemen, die Verhandlungen in Abwesenheit erlaubten, annehmbar sein könnte, könnte dieser Ansatz nicht auf Rechtssysteme übertragen werden, die keine Verhandlungen in Abwesenheit gestatteten, in denen aber an eine unentschuldigte Abwesenheit des Angeklagten im zweitinstanzlichen Verfahren bestimmte Folgen oder Sanktionen geknüpft sei.

Keine Strafe ohne Gesetz

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus

K. gegen Deutschland (Nr. 61827/09, Urteil vom 7.6.2012)

G. gegen Deutschland (Nr. 65210/09, Urteil vom 7.6.2012)

Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Beide Fälle betrafen die nachträgliche Anordnung der Unterbringung der Beschwerdeführer in der Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 66b Abs. 3 StGB a. F. Die Beschwerdeführer wurden 1987 (Herr K) bzw. 1992 (Herr G) zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Zusätzlich wurde ihre Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet und im Anschluss an die vollständige Verbüßung der Freiheitsstrafen vollzogen. Im Jahr 2007 erklärten die jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Abs. 6 StGB für erledigt. Der Grund dafür war die Erkenntnis, dass eine Beeinträchtigung oder Aufhebung der Schuldfähigkeit, die gemäß § 63 StGB Voraussetzung für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist, bei Herrn K. nicht mehr und bei Herrn G. schon zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht gegeben war. Danach ordnete das zuständige Landgericht im März bzw. April 2008 die nachträgliche Unterbringung der Beschwerdeführer in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Abs. 3 StGB a. F. an. Diese Vorschrift war im Jahr 2004 für die Fälle geschaffen worden, bei denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt worden ist, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder verminderte Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat. Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung von Art. 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz).

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Unterbringung der Beschwerdeführer in der Sicherungsverwahrung als „Strafe“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 S. 2 EMRK anzusehen sei. Damit bestätigte er seine Urteile in früheren Fällen. Der Gerichtshof sah keinen substantiellen Unterschied zwischen der Sicherungsverwahrung der Beschwerdeführer und dem normalen Strafvollzug. Insbesondere sei den Beschwerdeführern keine umfassende Betreuung angeboten worden, die ein intensives und individuell zugeschnittenes Therapieangebot umfasse. Der EGMR stellte fest, dass die deutschen Gerichte mit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung eine schwerere Strafe gegen die Beschwerdeführer verhängt hätten, als die zur Zeit der Begehung ihrer jeweiligen Tat angedrohte. Zur jeweiligen Zeit der Begehung ihrer Straftaten, 1985 und 1986 (Herr K) bzw. zwischen 1988 und 1990 (Herr G), war es nicht möglich, die Beschwerdeführer durch nachträgliche Anordnung in der Sicherungsverwahrung unterzubringen. Die Bestimmung, auf der ihre Sicherungsverwahrung beruhte, war erst 2004, also viele Jahre nach Begehung ihrer Straftaten in das StGB eingefügt worden. In beiden Fällen hatten die zuständigen deutschen Gerichte bei der Verurteilung ausdrücklich darauf verzichtet, die Sicherungsverwahrung der Beschwerdeführer zusätzlich zu ihrer Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik anzuordnen. Zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung hätten die Beschwerdeführer darauf vertrauen dürfen, dass sie in die Freiheit entlassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB nicht mehr vorliegen. Die spätere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sei durch diese Urteile also nicht abgedeckt. Sie gehe über eine reine Vollzugsregelung hinaus und es könne aus denselben Gründen nicht argumentiert werden, dass lediglich eine Umwandlung der einen zeitlich unbefristeten freiheitsentziehenden Maßnahme, nämlich der Unterbringung nach § 63 StGB, in die Sicherungsverwahrung als andere freiheitsentziehende Maßnahme stattgefunden habe. Zudem dürfe der Staat auch in Erfüllung der aus Art. 2 und 3 EMRK folgenden Pflicht, seine Einwohner davor zu schützen, Opfer von schweren Gewaltstraftaten zu werden, keine Maßnahmen ergreifen, die nicht mit der Konvention in Einklang stehen. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 7 EMRK fest. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof Herrn K 7.000 € und Herrn G 5.000 € sowie Herrn G weiterhin 3.570 € für Kosten und Auslagen zu.⁴

⁴ Teile der Zusammenfassung wurden der Pressemitteilung des Gerichtshofs vom 7. Juni 2012 entnommen.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Weigerung deutscher Behörden, einer gelähmten Patientin den Erwerb eines tödlichen Medikaments zu genehmigen: Gerichte hätten Beschwerde des Witwers in der Sache prüfen müssen

K. gegen Deutschland (Nr. 497/09, Urteil vom 19.7.2012)⁵

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Die Frau des Beschwerdeführers war nach einem Unfall querschnittsgelähmt und wollte ihrem Leben ein Ende setzen. Nach Weigerung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, ihr die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Medikamentendosis zu erteilen, nahm sie sich mit Hilfe eines Sterbehilfevereins in der Schweiz das Leben. Die deutschen Gerichte wiesen die Klagen des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung des Bundesinstituts ab, da er nicht in eigenen Rechten verletzt sei.

Der Beschwerdeführer sah in den Entscheidungen des Bundesinstituts einen Verstoß gegen die Rechte seiner Frau gemäß Art. 8 EMRK, insbesondere gegen ihr Recht auf menschenwürdiges Sterben, und machte geltend, dass auch sein eigenes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt worden sei. Darüber hinaus beklagte er sich, dass die deutschen Gerichte seine Rechte gemäß Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verletzt hätten, indem sie ihm das Recht absprachen, die Weigerung des Bundesinstituts anzufechten, seiner Frau die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer das Recht seiner verstorbenen Frau aus Art. 8 EMRK nicht geltend machen könne, da dies ein höchstpersönliches, unübertragbares Recht sei. Der EGMR sah jedoch den Beschwerdeführer selbst in seinem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens betroffen, da dieser aufgrund der engen persönlichen Verbundenheit zu seiner verstorbenen Frau ein starkes und fortbestehendes Interesse gehabt habe, den Fall vor Gericht prüfen zu lassen. Der Gerichtshof betonte, dass die Frage des rechtlichen Umgangs mit der Sterbehilfe ein hochsensibles Thema sei, bei dem den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum zustünde. Aus diesem Grund sei es im vorliegenden Fall umso wichtiger, dass sich die innerstaatlichen Gerichte auch entsprechend mit diesen Fragen auseinandersetzen. Da es die deutschen Gerichte jedoch aus formalen Gründen ablehnten, die Klage des Beschwerdeführers in der Sache zu prüfen, war der Gerichtshof der Auffassung, dass ein Verstoß gegen die nach Art. 8 EMRK garantierten Verfahrensrechte vorlag und sprach ihm eine Entschädigung für immaterielle Schäden in Höhe von 2.500 € zu.

⁵ EuGRZ 2012, 616

Freiheit der Meinungsäußerung

Gerichtliche Verfügung gegen die Veröffentlichung von Berichten über die Festnahme und Verurteilung eines Fernsehschauspielers in einer Zeitung

A. gegen Deutschland (Nr. 39954/08, Urteil der Großen Kammer vom 7.2.2012)⁶

Verletzung von Art. 10 EMRK (Pressefreiheit)

Die einen Zeitungsverlag führende Beschwerdeführerin rügte, dass es ihr gerichtlich untersagt worden war, Berichte und Fotos über die Festnahme und Verurteilung eines Fernsehschauspielers zu veröffentlichen, der auf dem Oktoberfest Kokain dabei hatte.

Der Gerichtshof stellte mit einer Mehrheit der Stimmen (12:5) eine Verletzung von Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) EMRK fest. Die Große Kammer prüfte, ob die deutschen Gerichte einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 10 EMRK und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens Art. 8 EMRK gefunden hatten. Dabei betonte sie zunächst den Beurteilungsspielraum der innerstaatlichen Gerichte und stellte klar, dass dieser in Bezug auf Art. 8 EMRK und Art. 10 EMRK gleichermaßen gelte.

Die Große Kammer hob die Kriterien hervor, die bei der Abwägung aus ihrer Sicht im konkreten Fall entscheidend waren. Hiernach sei zu berücksichtigen gewesen, dass die erlangten Informationen wegen des Bekanntheitsgrades des Schauspielers von öffentlichem Interesse gewesen seien und zudem öffentlich von Seiten der Staatsanwaltschaft und Polizei zugänglich gemacht worden waren. Demnach habe für den Verlag kein Grund bestanden, von einer notwendigen Wahrung der Anonymität auszugehen. Auch sei das Vertrauen auf den Schutz der Privatsphäre geringer zu bewerten gewesen, da die Festnahme öffentlich erfolgt war, der Betroffene zuvor Interviews zu seinem Privatleben gegeben hatte, die Berichte keine Einzelheiten aus dem Privatleben enthielten und auch nicht herabwürdigend gewesen seien. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Verlages nicht gerechtfertigt.

In einem abweichenden Votum kritisierten fünf Richter, dass sich die Große Kammer mit dieser eigenen Interessenabwägung an die Stelle der deutschen Gerichte gestellt habe, obwohl deren Entscheidungen unter erschöpfender Würdigung aller Aspekte ausführlich begründet seien.

⁶ EuGRZ 2012, 294; GRUR 2012, 741; K&R 2012, 187; NJW 2012, 1058

Dies widerspreche der eigenen Rechtsprechung des Gerichtshofs, der bereits entschieden habe, dass es nicht seine Aufgabe sei, als „4. Instanz“ zu fungieren.

Der Gerichtshof sprach dem Verlag einen Betrag von 17.734,28 € für den erlittenen materiellen Schaden und 32.522,80 € für die entstandenen Kosten zu.

Diskriminierungsverbot

Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund der Nationalität durch Verweh- rung einer Therapie beim Vollzug der Sicherungsverwahrung

R. gegen Deutschland (Nr. 5123/07, Urteil vom 22.3.2012)⁷

Verletzung von Art. 5 i.V.m. Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Der bulgarische Beschwerdeführer rügte seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Diese hatte das zuständige Landgericht 1996 in einem Urteil neben einer Freiheitsstrafe angeordnet. Im Jahr 1997 verfügte die zuständige Behörde, dass der Beschwerdeführer nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aus der Haft abzuschicken sei. Dennoch wurde nach Verbüßung der Freiheitsstrafe ab 2003 bis zur Ausweisung des Beschwerdeführers nach Bulgarien im Jahr 2007 die Sicherungsverwahrung vollstreckt. Die innerstaatlichen Gerichte lehnten es während dieses Zeitraums ab, den Vollzug der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen, da der Beschwerdeführer weiterhin gefährlich sei, solange er keinen erfolgreichen Therapieabschluss vorweisen könne. Die Aufnahme in die Sozialtherapie war dem Beschwerdeführer jedoch bereits im Jahr 2002 unter Hinweis auf seine bevorstehende Ausweisung nach Bulgarien verweigert worden. Mit derselben Begründung wurden Vollzugslockerungen verwehrt. Der Gerichtshof sah darin eine Verletzung von Art. 14 i. V. m. Art. 5 EMRK. Er sah es als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung an, dass dem bulgarischen Beschwerdeführer im Hinblick auf seine bevorstehende Abschiebung keine Therapie angeboten wurde, obwohl diese als Voraussetzung für die Aussetzung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zur Bewährung galt. Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 6.000,- € zu.

⁷ NLMR 2012, 96; InfAuslR 2012, 305

Schutz des Eigentums

Verpflichtung von Grundstückseigentümern, die Jagd auf ihrem Land zu dulden

H. gegen Deutschland (Nr. 9300/07, Urteil der Großen Kammer vom 26.6.2012)⁸

Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums)

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer zweier Grundstücke unter 75 Hektar und somit nach dem Bundesjagdgesetz automatisch Mitglied in einer Jagdgenossenschaft. Wegen der damit verbundenen Pflicht zur Duldung der Jagd auf seinem Grundstück, beantragte der Beschwerdeführer – aus Gewissensgründen – die Beendigung seiner Mitgliedschaft. Nach Zurückweisung des Antrages durch die Jagdbehörde blieb auch die Klage des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung der Jagdbehörde vor den deutschen Gerichten erfolglos, da sie in der Duldung der Jagd keine unverhältnismäßige Belastung sahen.

Die Große Kammer des EGMR stellte in dem Fall eine Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) fest. Dabei bezog sich der Gerichtshof auf die Schlussfolgerungen zweier früherer Urteile, wonach Eigentümern kleinerer Landstücke durch die Verpflichtung, Dritten Jagdrechte auf ihrem Land zu übertragen, obwohl sie diese aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird (*C. gegen Frankreich* Nr. 28443/95, bestätigt durch *S. gegen Luxemburg* Nr. 2113/04). Der Gerichtshof konnte keine substantielle Abweichung der Rechts- und Sachlage in Frankreich und Luxemburg von dem deutschen Jagdrecht feststellen. Vor allem betonte er, dass die Entschädigung, die durch die Geltendmachung des Anspruches auf Ertrag aus der Verpachtung nach deutschem Jagdrecht erlangt werden kann, nicht mit der Achtung für die Ablehnung der Jagd aus Gewissensgründen in Einklang zu bringen war. Es erschien dem Gerichtshof zweifelhaft, ob tiefe persönliche Überzeugungen durch eine Entschädigungszahlung aufzuwiegen seien.

Schließlich hielt der EGMR fest, dass das Bundesjagdgesetz nicht genügend die ethische Überzeugung von Grundeigentümern berücksichtige, die die Jagd aus Gewissensgründen ablehnen. Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer 5000 € für den erlittenen immateriellen Schaden zu und 3.861,91 € für die entstandenen Kosten.⁹

⁸ NLMR 2012, 195; NJW 2012, 3629; NuR 2012, 698

⁹ Teile der Zusammenfassung wurden der Pressemitteilung des Gerichtshofs vom 26. Juni 2012 entnommen

Urteil über eine gerechte Entschädigung (Art. 41 EMRK)

Entschädigung zur Wiedergutmachung einer nicht sachgerechten Abwägung der Arbeitsgerichte

S. gegen Deutschland (Nr. 1620/03)

Urteil vom 28.9.2012 über die Anwendung von Art. 41 EMRK (gerechte Entschädigung)

Der Beschwerdeführer war seit Mitte der 1980er Jahre bei einer katholischen Pfarrgemeinde als Organist und Chorleiter angestellt und trennte sich 1994 von seiner Frau. Von 1995 an lebte er mit seiner neuen Partnerin zusammen, die von ihm ein Kind erwartete. Anschließend sprach ihm die Gemeinde wegen des Führens dieser außerehelichen Beziehung seine Kündigung aus. Die arbeitsgerichtliche Klage des Beschwerdeführers gegen diese Kündigung blieb ohne Erfolg.

Mit Urteil vom 23. September 2010 stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK in dem zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen Verfahren fest, da die Abwägung der deutschen Arbeitsgerichte zwischen den Rechten des Beschwerdeführers und denen des kirchlichen Arbeitgebers nicht in Übereinstimmung mit der Konvention vorgenommen worden sei. Die Frage einer etwaigen Entschädigung nach Art. 41 EMRK ließ der Gerichtshof damals noch offen.

Nun hat der EGMR mit Urteil vom 28. Juni 2012 eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung getroffen. Darin wies er insbesondere darauf hin, dass die einzige Grundlage für die Zubilligung einer gerechten Entschädigung darin begründet sei, dass die Arbeitsgerichte bei der Abwägung der Interessen des Beschwerdeführers und derjenigen des kirchlichen Arbeitgebers nicht alle einschlägigen Aspekte berücksichtigt und ihre Argumentation nicht hinlänglich dargelegt haben. Der EGMR erinnerte daran, dass es nicht seine Aufgabe sei, über die Schlussfolgerungen zu spekulieren, zu denen die deutschen Arbeitsgerichte gelangt wären, wenn sie eine konventionsgemäße Abwägung vorgenommen hätten. Der Gerichtshof ging allerdings davon aus, dass der Beschwerdeführer einen Verlust an Chancen erlitten habe und sprach ihm als Wiedergutmachung für materielle und immaterielle Schäden 40.000 € zu.

3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

Freiheit und Sicherheit

Vollzug der Sicherungsverwahrung nach mehrmaliger Aussetzung zur Bewährung

R. gegen Deutschland (Nr. 28527/08, Urteil vom 19.1.2012)

Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Fall betraf die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung, die in einer Verurteilung aus dem Jahr 1972 angeordnet, danach mehrfach zur Bewährung ausgesetzt und erst ab dem Jahr 1999 vollzogen wurde.

Der EGMR stellte keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) fest, zumal auch die Höchstfrist für die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch nicht erreicht war. Er bejahte einen hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen der Anlassverurteilung und der Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK. Die Gründe für die Nichtfreilassung des Beschwerdeführers stünden mit den Gründen, aus denen das erkennende Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet hatte, in Einklang: Es gehe darum, ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Von dieser Gefahr könne trotz des schlechten Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ausgegangen werden, da die zu erwartenden Straftaten keine besondere körperliche Leistungsfähigkeit voraussetzten. Der lange Zeitablauf zwischen der Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Vollstreckung resultiere daraus, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich Freiheitsstrafen wegen weiterer von ihm begangener Straftaten verbüßte und die Vollstreckung mehrfach zur Bewährung ausgesetzt wurde. Beides hebe den Kausalzusammenhang aber nicht auf.

Vollzug der Sicherungsverwahrung vor Ablauf der zur Tatzeit zulässigen Höchstdauer

O. gegen Deutschland (Nr. 36035/04), Urteil vom 22.3.2012)

Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Bei dem Fall handelt es sich zwar um einen Parallellfall zum Fall M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04, Urteil vom 17. Dezember 2009), da auch die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers nachträglich über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer hinaus verlängert wurde. Allerdings rügte der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall eine gerichtliche Entscheidung aus dem Jahr 2003. Zu diesem Zeitpunkt war die Höchstfrist für die Dauer der

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung von 10 Jahren noch nicht erreicht. Die die 10 Jahre überschreitende Unterbringung war nicht Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich des gerügten Zeitraums sah der Gerichtshof einen ausreichenden kausalen Zusammenhang zwischen der Unterbringung und der Verurteilung. Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung sei auch nicht deshalb willkürlich gewesen, weil ihm im Hinblick auf eine drohende Abschiebung eine Therapie verwehrt worden sei, die eventuell zu einer früheren Erledigung der Sicherungsverwahrung hätte führen können. Es habe vielmehr am Verhalten und der Einstellung des Beschwerdeführers gelegen, dass er keine Therapie beenden konnte, die geeignet gewesen wäre, seine Gefährlichkeit zu reduzieren. Folglich kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK gerechtfertigt gewesen sei.

Faires Verfahren

Kein unfaires Strafverfahren durch die Verwertung der Aussagen von Belastungszeugen, die sich weigerten, Fragen des Angeklagten zu beantworten

S. gegen Deutschland (Nr. 29881/07, Urteil vom 19.7.2012)¹⁰

Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerdeführer ist ehemaliger Polizeibeamter, der wegen Körperverletzung im Amt mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt wurde, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese Verurteilung erfolgte aufgrund eines Vorfalls, der sich im Jahr 2002 auf einer Polizeiwache ereignet hatte. Dort hatten mehrere Polizeibeamte – unter ihnen der Beschwerdeführer – auf den Geschädigten, der kurz darauf im Krankenhaus verstarb, eingeschlagen und eingetreten.

In der Verurteilung hatte das Landgericht die belastenden Aussagen der Zeugen X. und Y. verwertet, obwohl sie sich im Rahmen der Hauptverhandlung nach ihrer Befragung durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft unter Berufung auf § 55 StPO geweigert hatten, auf Fragen der Angeklagten, der Verteidiger und der Nebenkläger zu antworten, da sie sich nicht selbst belasten wollten.

Der Gerichtshof hat (mit einer abweichenden Meinung) entschieden, dass kein Verstoß gegen Art. 6 EMRK erfolgt ist. Weder das Fragerecht des Beschwerdeführers aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK noch sein Recht zur ausreichenden Vorbereitung der Verteidigung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK seien verletzt. Das Verfahren sei insgesamt fair gewesen, da das Landgericht die

¹⁰ JR 2013, 170

Aussagen von X. und Y. sehr vorsichtig und sorgfältig gewürdigt habe. Die Zubilligung des Zeugnisverweigerungsrechts sei aufgrund des nemo-tenetur Grundsatzes erforderlich gewesen. Der Beschwerdeführer habe nach der StPO andere Möglichkeiten als die direkte Befragung gehabt, um die Glaubwürdigkeit von X. und Y. anzuzweifeln. Zudem stütze sich das Urteil nicht allein auf die Aussagen von X. und Y., diese seien auch von einem Mitangeklagten bestätigt worden. Eine Rolle spielte nach Auffassung des Gerichtshofs zudem die aus Art. 2 und 3 EMRK resultierende Verpflichtung zur Aufklärung der Straftat, die sich auf der Polizeiwache ereignet hatte.

Zugang zu einem Gericht

Keine Prozesskostenhilfe für eine peruanische Gesellschaft

G. gegen Deutschland (Nr. 19508/07, Urteil vom 22.3.2012)

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Zugang zu einem Gericht)

Die Beschwerdeführerin ist eine peruanische Gesellschaft, die Bananen aus ökologischem Anbau nach Deutschland exportiert. Die deutschen Gerichte hatten es abgelehnt, ihr Prozesskostenhilfe für ein Zivilverfahren zu bewilligen, da nach § 116 Nr. 2 ZPO nur inländische juristische Personen bzw. juristische Personen mit Sitz in der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum prozesskostenhilfeberechtigt sind.

Der EGMR sah hierin keine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht sowie keine Verletzung des Diskriminierungsverbots. Dabei berücksichtigte er, dass die Konvention die Mitgliedstaaten nicht verpflichte, für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten Prozesskostenhilfe vorzusehen und dass es in den Mitgliedstaaten des Europarats auch keinen einheitlichen Standard in dieser Frage gibt. In einer Reihe von Mitgliedstaaten haben juristische Personen gar keine Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu erhalten. Zudem hätten die Gerichte ihre Entscheidung auf nachvollziehbare Gründe gestützt, indem sie die Beschränkung der Prozesskostenhilfe für juristische Personen mit dem Prinzip der Wechselseitigkeit rechtfertigten. Die Gesellschaft hätte zudem nach § 14 GKG eine Befreiung von der Notwendigkeit der Zahlung der Gerichtskosten im Voraus beantragen können. Auch vor diesem Hintergrund sei die Beschränkung des Zugangs zum Gericht verhältnismäßig gewesen.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Veröffentlichung von Fotos, die das Privatleben prominenter Personen darstellen

H. gegen Deutschland (Nr. 40660/08 und 60641/08, Urteil der Großen Kammer vom 7.2.2012)¹¹
Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

In dem Verfahren rügten die Beschwerdeführer, dass die deutschen Zivilgerichte die Veröffentlichung eines Fotos nicht untersagt hatten. Das Foto zeigte beide Beschwerdeführer bei einem Spaziergang in St. Moritz und wurde im Februar 2002 als eines von mehreren in der Boulevardpresse veröffentlicht. Anders als bei den anderen Fotos untersagten die deutschen Gerichte die Veröffentlichung des streitgegenständlichen Fotos nicht, da die Abbildung in Zusammenhang mit einer Berichterstattung erfolgt sei, bei der es sich um eine Frage von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse handle.

Die Große Kammer prüfte, ob die deutschen Gerichte einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 10 EMRK und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK gefunden hatten. Dabei betonte sie zunächst den Beurteilungsspielraum der innerstaatlichen Gerichte und stellt klar, dass dieser in Bezug auf Art. 8 EMRK und Art. 10 EMRK gleichermaßen gelte. Die Große Kammer kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass die innerstaatlichen Gerichte sorgfältig abgewogen hätten, weshalb die Beschwerdeführer nicht in Art. 8 EMRK verletzt seien. Dabei hob sie besonders hervor, dass die innerstaatlichen Gerichte die Rechtsprechung des Gerichtshofs in einer detaillierten Analyse berücksichtigt hatten. Die Große Kammer erkannte insbesondere an, dass das streitgegenständliche Foto in dem Bericht zumindest in einem gewissen Maß zu einer Debatte mit Sachgehalt von öffentlichem Interesse beigetragen habe und über bloße Befriedigung von Neugier hinausgegangen sei. Maßgeblich für diese Wertung war insbesondere der zugehörige Text, in dem zeitgeschichtliches Geschehen thematisiert worden war.

Verurteilung wegen Inzestbeziehung zwischen Geschwistern

S. gegen Deutschland (Nr. 43547/08, Urteil vom 12.4.2012)¹²
Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Fall betraf die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Gefängnisstrafe wegen seiner Inzestbeziehung mit seiner jüngeren Schwester, die er, nachdem er in einer Pflegefamilie

¹¹ EuGRZ 2012, 278; GRUR 2012, 745; K&R 2012, 179; MR 2012, 127; NJW 2012, 1053; ZUM 2012, 55

¹² NLMR 2012, 119; NJW 2013, 215

aufgewachsen war, erst als Erwachsener kennengelernt hatte und mit der er vier gemeinsame Kinder hat. Der Gerichtshof entschied insbesondere, dass die deutschen Behörden im Umgang mit dem vorliegenden Fall einen weiten Beurteilungsspielraum hatten, da zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats kein Konsens hinsichtlich der Frage besteht, ob einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Geschwistern eine Straftat darstellen.

Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht eine sorgfältige Abwägung der Argumente für und gegen die Strafbarkeit sexueller Beziehungen zwischen Geschwistern vorgenommen. Es war zu der Auffassung gelangt, dass mehrere Strafzwecke zusammengenommen die Verurteilung des Beschwerdeführers rechtfertigten, darunter der Schutz der Familie, die sexuelle Selbstbestimmung und die öffentliche Gesundheit. Es hatte berücksichtigt, dass sexuelle Beziehungen zwischen Geschwistern Familienstrukturen, und folglich die Gesellschaft insgesamt, ernsthaft beeinträchtigen könnten. Der Gerichtshof gelangte daher zu der Auffassung, dass die deutschen Gerichte ihren Beurteilungsspielraum bei der Verurteilung des Beschwerdeführers nicht überschritten hatten. Folglich lag keine Verletzung von Art. 8 EMRK vor.¹³

Achtung des Privat- und Familienlebens, Diskriminierungsverbot

Abweisung von Klagen mutmaßlich leiblicher Väter zur Anfechtung der Vaterschaft

A. gegen Deutschland (Nr. 45071/09) und K. gegen Deutschland (Nr. 23338/09)¹⁴,

Urteile vom 22.3.2012

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Keine Verletzung von Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Beide Fälle betrafen die Entscheidungen der deutschen Gerichte, Klagen der Beschwerdeführer zur Anfechtung der Vaterschaft abzuweisen. Einer der Beschwerdeführer ist leiblicher Vater einer Tochter, der andere mutmaßlich leiblicher Vater einer Tochter; rechtlicher Vater ist jeweils ein anderer Mann, der mit der Kindesmutter zusammen lebt. Die deutschen Gerichte entschieden, dass die Beschwerdeführer kein Recht hätten, die Vaterschaft anzufechten, da jeweils zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Bindung bestünde, die andauere. Unter Berufung auf Art. 8 EMRK für sich genommen und in Verbindung mit Art. 14 EMRK rügten beide Beschwerdeführer die Entscheidungen der deutschen Gerichte und

¹³ Die Zusammenfassung wurde der Pressemitteilung des Gerichtshofs vom 12. April 2012 entnommen

¹⁴ NLMR 2012, 88

machten geltend, dass sie im Verhältnis zur Mutter, zum rechtlichen Vater und zum Kind diskriminiert würden.

Der Gerichtshof hat sich ausführlich mit der Rechtslage in 26 ausgewählten Mitgliedstaaten des Europarates befasst. Dabei gelangte er zu der Schlussfolgerung, dass unter den Mitgliedstaaten des Europarates kein Konsens bei der Behandlung der Thematik etabliert sei, so dass der Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der nationalen Rechtslage insoweit nicht beschränkt sei.

In einem anderen Fall, A. gegen Deutschland (Nr. 20578/07), hatte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 EMRK aufgrund der Weigerung der deutschen Gerichte festgestellt, einem Mann Umgang mit seinen leiblichen Kindern zu gewähren, der nie eine sozial-familiäre Bindung zu ihnen gehabt hatte. Die von den Beschwerdeführern in den vorliegenden Fällen erhobenen Klagen hatten jedoch ein weitreichenderes Ziel: sie waren auf ihre vollständige Anerkennung als rechtlicher Vater des jeweiligen Kindes ausgerichtet und somit darauf, die Vaterschaft des existierenden rechtlichen Vaters anzufechten. Der EGMR befand jedoch, dass aus Art. 8 EMRK nicht die Verpflichtung abgeleitet werden könne, dem biologischen Vater zu erlauben, die Vaterschaft des rechtlichen Vaters anzufechten oder ein statusunabhängiges Verfahren zur Klärung der leiblichen Vaterschaft zur Verfügung zu stellen. Der Gerichtshof zeigte sich darüber hinaus überzeugt, dass die deutschen Gerichte die jeweilige Situation in beiden Fällen sorgfältig geprüft hatten. Folglich stellte er in beiden Fällen keine Verletzung von Art. 8 EMRK fest.

Hinsichtlich der Diskriminierungsrüge stellte der Gerichtshof fest, dass der Hauptgrund für die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer im Vergleich zur Mutter, zum rechtlichen Vater und zum Kind hinsichtlich der Möglichkeit, die Vaterschaft anzufechten in der Absicht lag, das jeweilige Kind und seine soziale Familie vor äußerer Beeinträchtigung zu schützen. Unter Berücksichtigung seiner Schlussfolgerungen hinsichtlich Art. 8 EMRK kam der Gerichtshof zu der Auffassung, dass die Entscheidung, einem bestehen Familienverband zwischen dem betroffenen Kind und seinen rechtlichen Eltern Vorrang einzuräumen gegenüber der Beziehung zu seinem biologischen Vater, soweit dessen rechtlicher Status betroffen war, in den Beurteilungsspielraum des Staates fiel. Folglich lag in beiden Fällen keine Verletzung von Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK vor.¹⁵

¹⁵ Teile der Zusammenfassung wurden der Pressemitteilung des Gerichtshofs vom 22. März 2012 entnommen

Freiheit der Meinungsäußerung

Verbot einer Plakatkampagne unter Verwendung von Bildern aus dem Holocaust

P. gegen Deutschland (Nr. 43481/09, Urteil vom 8.11.2012)¹⁶

Keine Verletzung von Art. 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung)

In dem Verfahren rügte der beschwerdeführende Verein, dass er durch zivilrechtliche Unterlassungsverfügungen in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK verletzt worden sei. Die deutschen Zivilgerichte untersagten dem Verein, eine Plakatkampagne unter dem Titel „Der Holocaust auf Ihrem Teller“ zu verbreiten. Im Rahmen der Kampagne war eine Reihe von Plakaten geplant, auf denen jeweils begleitet von einem kurzen Text ein Foto von Häftlingen in Konzentrationslagern einem Foto von Tieren in Massentierhaltung gegenübergestellt war. Dargestellt war z.B. eine Reihe von Häftlingen in Etagenpritschen neben Reihen von Hühnern in Legebatterien unter der Überschrift „Wo es um Tiere geht, wird jeder zum Nazi“.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die zivilrechtlichen Unterlassungsverfügungen zwar einen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit darstellen. Diesen sah der Gerichtshof jedoch als gerechtfertigt an, da die deutschen Gerichte alle für und gegen ein Verbot der Kampagne sprechenden Gründe sorgfältig abgewogen hätten. Auch wenn die Beschwerdeführerin mit der Kampagne Tierschutzinteressen verfolgen wollte und damit ein Anliegen von öffentlichem Interesse, sei das Ergebnis der deutschen Gerichte insbesondere vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte nicht zu beanstanden. Außerdem stellte der Gerichtshof in Rechnung, dass lediglich zivilrechtliche Unterlassungsverfügungen in Rede standen und nicht einschneidendere Maßnahmen wie etwa strafrechtliche Sanktionen. Schließlich habe die Beschwerdeführerin auch nicht ausreichend dargelegt, dass es keine anderen Möglichkeiten gab, ihr Anliegen zu verfolgen.

¹⁶ NLMR 2012, 369

4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung

a) Offensichtliche Unbegründetheit

Zugang zu einem Gericht

Zugang zum Gericht nach Versetzung eines Pfarrers in den Warte- und Ruhestand

R. gegen Deutschland (Nr. 32741/06 und 19568/09, Entscheidung vom 17.1.2012)

Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (Zugang zu einem Gericht)

Der Beschwerdeführer war als Pfarrer in einer evangelischen Gemeinde beschäftigt. Er rügte, dass er nach seiner Versetzung in den Warte- (und Ruhestand) keinen Zugang zu einem staatlichen Gericht gehabt hätte, um die Entscheidungen anzufechten. Er berief sich auf Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).

Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass das von dem Beschwerdeführer angestrebte Verfahren kein nach deutschem Recht anerkanntes Recht betraf, so dass Art. 6 EMRK nicht einschlägig sei und erklärte die Beschwerde wegen Unanwendbarkeit der Konvention *ratione materiae* für unzulässig. Dabei verwies er auf seine Entscheidungen vom 6. Dezember 2011 in den Fällen B. gegen Deutschland (Nr. 38254/04) und R. gegen Deutschland (Nr. 39775/04), in denen er in vergleichbaren Fallkonstellationen feststellte, dass den umstrittenen Entscheidungen über die kirchlichen Beschäftigungsverhältnisse der Beschwerdeführer die jeweiligen Bestimmungen der Kirchen zur Regelung der Dienstverhältnisse ihrer Geistlichen zugrunde lagen. Das Beschäftigungsverhältnis war also nicht durch staatliches, sondern ausschließlich durch kirchliches Recht geregelt. Die Gerichte hatten daher entschieden, dass die angefochtenen Maßnahmen eindeutig innerkirchliche Angelegenheiten seien und nicht von staatlichen Gerichten geprüft werden könnten. Im vorliegenden Fall war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Argumente des Beschwerdeführers nahezu identisch mit denjenigen im Verfahren R. waren und weder durch das deutsche Recht noch durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gestützt wurden.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft

K. gegen Deutschland (Nr. 11858/10, Entscheidung vom 11.12.2012)¹⁷

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Beschwerdeführer behauptete der leibliche Vater eines Kindes zu sein, und begehrte erfolglos mittels Vaterschaftsanfechtungsklage die Feststellung, dass das Kind von ihm abstamme und nicht vom rechtlichen Vater, der die Vaterschaft für das Kind mit Zustimmung der Kindesmutter anerkannt hatte und die Kindesmutter später heiratete. Der Beschwerdeführer rügte u. a. eine Verletzung von Art. 8 EMRK, da ihm die Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft verwehrt worden ist.

Der Gerichtshof konnte keine Anzeichen einer Konventionsverletzung finden. Er betonte, dass aus Art. 8 EMRK zwar auch die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten abgeleitet werden könne, zu prüfen, ob es dem Kindeswohl entspreche, dem leiblichen Vater Umgangsrechte zu gewähren. Allerdings bedeute dies nicht notwendigerweise, dass dem biologischen Vater auch ein Recht auf Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft eingeräumt werden müsse. Hier hätten die Staaten einen großen Ermessensspielraum.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Beschwerde gegen das Verbot der Aktivitäten eines islamischen Vereins

H. gegen Deutschland (Nr. 31098/08, Entscheidung vom 12.6.2012)

Missbrauch der Konventionsrechte (Art. 17 EMRK)

Das Verfahren betraf das Verbot der Aktivitäten eines islamischen Vereins in Deutschland, zu dessen Zielen der Sturz der Regierungen in muslimisch geprägten Ländern und deren Ersetzung durch ein übernationales Kalifat gehört.

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass es gemäß Art. 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs der Rechte) unmöglich sei, aus der Konvention ein Recht abzuleiten, eine Tätigkeit auszuüben, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen. Der Verein konnte sich bei seiner Rüge des Verbots daher nicht auf Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) berufen.

¹⁷ NLMR 2012, 119

b) Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe

Rüge überlanger Verfahrensdauer unzulässig wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

- T. gegen Deutschland (Nr. 53126/07, Entscheidung vom 29.5.2012)¹⁸;
- G. gegen Deutschland (Nr. 19488/09, Entscheidung vom 29.5.2012);
- S. und J. gegen Deutschland (Nr. 27366/07 und 22 weitere Individualbeschwerden, Entscheidung vom 10.7.2012);
- M. gegen Deutschland (Nr. 23056/09 und 10 weitere Individualbeschwerden, Entscheidung vom 10.7.2012)

Der EGMR wies die Beschwerden wegen überlanger Verfahrensdauer wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als unzulässig zurück. Der Gerichtshof entschied, dass die Beschwerdeführer zunächst in Deutschland eine Entschädigung nach dem im Dezember 2011 in Kraft getretenen Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geltend machen müssten (was diese ablehnten bzw. noch nicht getan hatten), bevor sich der Gerichtshof mit den Beschwerden befassen könne.

5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung

Die unter Ziffer 4. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hatte. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar vom Gerichtshof als unzulässig verworfen. In diesem Fall wird der Bundesregierung auch die entsprechende Entscheidung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2012 sind die nachfolgenden Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht worden, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die hier nur kurz dargestellt werden. Sie können vollständig und in deutscher Sprache auf der Internetseite des BMJ nachgelesen werden (www.bmj.de/egmr).

¹⁸ NLMR, 2012, 154; EuGRZ 2012,514; AuR 2012, 363; NVwZ 2013, 47

a) **Offensichtliche Unbegründetheit**

Freiheit und Sicherheit

Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe über den durch die besondere Schwere der Schuld bedingten Zeitpunkt hinaus

B. gegen Deutschland (Nr. 22919/07, Entscheidung vom 10.5.2012)

Keine Verletzung von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Beschwerdeführer rügte u. a. eine Verletzung seines Rechts auf Freiheit, da die Gerichte die Aussetzung seiner lebenslangen Freiheitsstrafe trotz bereits kompensierter Schwere der Schuld aus Gründen seiner prognostizierten Gefährlichkeit ablehnten.

Der Gerichtshof befand, dass es auch nach der Kompensation der besonderen Schwere der Schuld einen ausreichenden kausalen Zusammenhang zwischen der Verurteilung und der fortdauernden Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK gebe. Der Gerichtshof erkannte an, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der weiteren Vollstreckung der Strafe im Einklang mit den durch die Rechtsprechung des EGMR entwickelten Kriterien erfolgt sei. Es sei nicht ersichtlich, dass die Gerichte keinen fairen Ausgleich zwischen dem Freiheitsinteresse des Beschwerdeführers und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit geschaffen hätten. Daher wies der Gerichtshof die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

Faires Verfahren

Dauer eines Strafverfahrens

B. gegen Deutschland (Nr. 17603/07, Entscheidung vom 22.5.2012)

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK (Entscheidung über Rechtmäßigkeit der Haft innerhalb angemessener Frist)

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK durch die Dauer der Untersuchungshaft von über 4 Jahren und eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK durch die Gesamtdauer des gegen ihn geführten Strafverfahrens von mehr als 6 Jahren wegen der versuchten Beteiligung an der Ermordung eines Oberstaatsanwalts, der Verabredung eines Mordes, Drogenhandels und weiterer schwerer Straftaten. Der Gerichtshof kam zu dem

Ergebnis, dass der Beschwerdeführer nicht mehr behaupten könne, Opfer einer Konventionsverletzung zu sein. Die Gerichte hätten Verletzungen von Art. 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 EMRK anerkannt und durch die Reduzierung der Strafe ausreichende Wiedergutmachung geleistet.

Verwehrung von Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren

G. gegen Deutschland (Nr. 57249/09, Entscheidung vom 4.1.2012)

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 EMRK (Faires Verfahren)

Der EGMR sah keine unzulässige Beschränkung der Verteidigungsrechte des sich verborgenen Beschwerdeführers durch die Verwehrung von Akteneinsicht über mehrere Jahre in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Drogenhandels. Im Fall eines sich auf der Flucht befindlichen Beschuldigten, dem die Freiheit noch nicht entzogen sei, würden andere Maßstäbe gelten, als im Fall der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer bereits andauernden Freiheitsentziehung.

Keine Anwendung des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)

L. und andere gegen Deutschland und 26 weitere EU-Mitgliedstaaten (Nr. 37937/07, Entscheidung vom 3.4.2012)¹⁹

Keine Verletzung von Art. 6, Art. 13 EMRK und Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Recht auf ein faires Verfahren, auf wirksame Beschwerde und Schutz des Eigentums)

Die Beschwerdeführer rügten unter Berufung auf Art. 6 und Art. 13 EMRK die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) in den Verfahren vor den griechischen Gerichten, in denen sie eine Schadensersatzforderung gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend machten, für nicht anwendbar zu erklären. Die Beschwerdeführer sind die Rechtsnachfolger von Opfern eines Massakers in Kalavryta in Griechenland, das von deutschen Soldaten während des Zweiten Weltkrieges verübt wurde. Sie erhoben vor den griechischen Gerichten Klage gegen den deutschen Staat, mit der sie Wiedergutmachung begehrten.

¹⁹ EuGRZ 2013, 26

Der EGMR wies zunächst darauf hin, dass es Aufgabe des EuGH sei, die EuGVVO auszulegen. Die Rolle des EGMR beschränke sich auf die Überprüfung der Vereinbarkeit solcher Entscheidungen mit der EMRK. Hierzu stellte der EGMR fest, dass der EuGH sein Urteil umfassend begründet und substantiiert dargelegt habe, weshalb die Klage der Beschwerdeführer vor den griechischen Gerichten nicht unter dieses Übereinkommen falle. Folglich kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet sei und wies sie als unzulässig zurück. Wegen der offensichtlichen Unbegründetheit der Rüge, hielt es der EGMR nicht für erforderlich, sich zu der Frage zu äußern, ob und inwieweit EU-Mitgliedstaaten überhaupt für die Rechtsprechung des EuGH zur Verantwortung gezogen werden können.

Verweigerung von Prozesskostenhilfe

V. gegen Deutschland (Nr. 36894/08, Entscheidung vom 12.6.12)

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht)

Die Beschwerde betraf die Verweigerung von Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussichten eines Verfahrens gegen eine Zeitung, die ein Foto des Beschwerdeführers veröffentlicht hatte, der in einem Mordprozess als Zeuge ausgesagt hatte. Der Gerichtshof konnte keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht) feststellen und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Abänderung von Sorgerechtsentscheidungen

E. gegen Deutschland (Nr. 545/08, Entscheidung vom 9.10.2012)²⁰

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Achtung des Familienlebens)

In dem zugrundeliegenden Sorgerechtsstreit begehrte der Beschwerdeführer erfolglos gemeinsame elterliche Sorge für seinen Sohn in Abänderung einer kurz zuvor getroffenen gerichtlichen Entscheidung, mit der der Mutter die alleinige elterliche Sorge zugewiesen wurde. Er rügte eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Familienlebens. Der Gerichtshof konnte jedoch keine Verletzung von Art. 8 EMRK feststellen und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurück.

²⁰ FamRZ 2013, 431

Diskriminierungsverbot

Losverfahren zur Auswahl von Journalisten für die Teilnahme an einer Verhandlung in einem Jugendstrafverfahren

A. gegen Deutschland (Nr. 44585/10, Entscheidung vom 13.3.2012)²¹

Keine Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung).

Die beschwerdeführende Gesellschaft rügte, dass Reporter einer Zeitung zu Verhandlungen vor einem Landgericht in einem Strafverfahren gegen zur Tatzeit minderjährige Beschuldigte nicht zugelassen waren, weil lediglich eine begrenzte Zahl von Journalisten Zugang erhielt, die durch Losverfahren ausgewählt wurden. Die Beschwerdeführerin berief sich auf Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmer an der Verhandlung notwendig gewesen sei, befand der Gerichtshof, dass das Losverfahren ein neutrales Verfahren dargestellt habe, dass alle interessierten Pressevertreter gleichermaßen in die Vergabe der freien Plätze einbezogen habe. Zudem sei die Beschwerdeführerin nicht an der Berichterstattung gehindert worden, da das Landgericht am Ende eines jeden Verhandlungstages eine Presseerklärung herausgab und zudem ein Vertreter einer Presseagentur an der Verhandlung teilnahm. Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, den der Staat in Angelegenheiten, welche die Meinungsfreiheit betreffen, genießt, konnte der Gerichtshof keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin feststellen und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurück.

Sorgerecht des nicht verheirateten Vaters

D. gegen Deutschland (Nr. 50216/09, Entscheidung vom 21.2.2012)²²

Keine Verletzung von Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK (Achtung des Familienlebens i.V.m. Diskriminierungsverbot)

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung des Diskriminierungsverbots, da ihm nur aufgrund der Tatsache, dass er nicht mit der Kindesmutter verheiratet war, eine Teilhabe an der

²¹ NJW 2013, 521

²² FamRZ 2012, 1863

elterlichen Sorge verwehrt worden sei. Der Gerichtshof konnte keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers gegenüber der Mutter feststellen, da die Familiengerichte nach Art. 224 § 2 Abs. 3 EGBGB auf Antrag des Beschwerdeführers die Möglichkeit gehabt hatten, die fehlende Zustimmung der Mutter zu ersetzen und eine gemeinsame elterliche Sorge anzuordnen, sofern dies im Interesse des Kindes gewesen wäre.

Überleitung der Rentenansprüche aus der ehemaligen DDR in das Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland

L. und R. gegen Deutschland (Nr. 49646/10 und 3365/11, Entscheidung vom 16.10.2012)

Keine Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums)

Die Beschwerdeführer waren in der DDR zeitweilig als Minister bzw. als stellvertretender Minister tätig. Sie klagten vor den Sozialgerichten gegen die Berechnung ihrer Renten, insbesondere gegen eine Entgeltkürzung bei der Überführung ihrer Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung. Vor dem EGMR rügten sie eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Eigentums und eine diskriminierende Behandlung bei der Berechnung ihrer Renten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die unterschiedliche Behandlung dem berechtigten Ziel gedient habe, ungerechtfertigte und übermäßige Vorteile und Privilegien zu reduzieren. Außerdem sei die Berechnungsmethode nicht unverhältnismäßig gewesen. Dabei betonte der Gerichtshof, dass der Gesetzgeber hier, insbesondere in dem außergewöhnlichen Kontext der deutschen Wiedervereinigung, einen weiten Ermessensspielraum besaß. Folglich gelangte der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die modifizierte Rentenberechnung bei bestimmten Personen, die in der DDR hohe politische Ämter bekleideten, nicht gegen das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Schutz des Eigentums verstieß.

Schutz des Eigentums

Umfang und Höhe der Leistungen für Contergangeschädigte

S. u. a. gegen Deutschland (Nr. 49372/10)

Entscheidung vom 6.11.2012

Keine Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) oder Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um contergangeschädigte Menschen. Sie rügten eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Eigentums und einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot durch den Umfang und die Höhe der Leistungen für Contergangeschädigte. Der Gerichtshof wies die Beschwerden mit Stimmenmehrheit teilweise wegen Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe und teilweise wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurück.

Gewerbliche Spielevermittlung im Internet

T. gegen Deutschland (Nr. 21252/09)

Entscheidung vom 27.11.2012

Keine Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums), Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und keine Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot)

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die zwischen den Jahren 2000 und 2008 die gewerbliche Spielvermittlung über das Internet an staatliche Lotterien betrieb. Sie war auf diesem Gebiet Marktführerin mit ca. 60 % Marktanteil. Mit ihrer Beschwerde wandte sich die Beschwerdeführerin gegen verschiedene Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages der Bundesländer, der am 1. Januar 2008 in Kraft trat und nach Auslaufen der Übergangsregelung am 1. Januar 2009 ein ausnahmslos geltendes Internet-Vermittlungsverbot hinsichtlich staatlicher Lotterien einführt. Die Beschwerdeführerin musste daraufhin ihre Vermittlungsaktivitäten einstellen. Der EGMR sah in den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages keine Verletzung der Konventionsrechte der Beschwerdeführerin und wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück.

b) Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe

Beschwerde zum EGMR vor Entscheidung des BVerfG

W. gegen Deutschland (Nr. 46531/08, Entscheidung vom 16.10.2012)²³

Unzulässigkeit wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Art. 35 Abs. 1 EMRK)

Es handelt sich um einen Parallellfall zum Fall H. gegen Deutschland (Nr. 9300/07), in dem der Gerichtshof mit Urteil vom 26. Juni 2012 feststellte, dass die Verpflichtung von Grundstückseigentümern, die Jagd auf ihrem Land zu dulden, obwohl sie diese aus

²³ EuGRZ 2013, 28

Gewissensgründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung darstelle. Auch der Beschwerdeführer ist Eigentümer zweier Grundstücke mit einer Gesamtfläche von weniger als 75 Hektar und damit automatisch Mitglied einer Jagdgenossenschaft. Er beehrte erfolglos vor den Verwaltungsgerichten die Ausnahme seiner Grundstücke von der Bejagung. Anschließend erhob er Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht informierte den Beschwerdeführer darüber, dass beabsichtigt sei, die Entscheidung des EGMR in der Sache H. gegen Deutschland abzuwarten, bevor in der Sache des Beschwerdeführers entschieden würde. Ohne jedoch die Entscheidung abzuwarten, wandte sich der Beschwerdeführer an den Gerichtshof. Dieser stellte fest, dass der Beschwerdeführer nicht daran gehindert sei, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Daher hielt der Gerichtshof die Beschwerde für verfrüht und wies sie wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als unzulässig zurück.

6. Streichungen von Rechtssachen

Der EGMR kann nach Art. 37 Abs. 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (lit. a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (lit. b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (lit. c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert. Schließt also die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde.

Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Art. 37 Abs. 1 c) EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass

ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als in einem Vergleich.

Im Jahr 2012 hat der Gerichtshof die folgenden Rechtssachen aus seinem Register gestrichen:

a) Vergleiche

A. gegen Deutschland (Nr. 64208/11, Entscheidung vom 10. 7.2012)

Der Beschwerdeführer rügte, dass seine Abschiebung nach Italien einen Verstoß gegen die Art. 3, 6, 8 und 13 der EMRK bedeuten würde. Er machte dabei insbesondere katastrophale Lebensbedingungen für Asylbewerber und Flüchtlinge sowie die Trennung von seiner Familie geltend. Der Gerichtshof hatte die Beschwerde als vorrangig eingestuft und nach Art. 39 seiner Verfahrensordnung die Bundesregierung aufgefordert, den Beschwerdeführer bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs nicht nach Italien abzuschieben. Der zuständige Landrat hat den Beschwerdeführer daraufhin aus der Abschiebehaft entlassen und ihm ermöglicht, sich zu seiner Familie zu begeben. In einer gütlichen Einigung hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde einen Gesamtbetrag in Höhe von 9.000 € zu zahlen. Daraufhin strich der Gerichtshof die Beschwerde aus seinem Register.

R. gegen Deutschland (Nr. 49601/07, Entscheidung vom 27.11.2012)

Die Beschwerde betraf die Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Bundesregierung schloss zur Beendigung des Verfahrens mit der Beschwerdeführerin einen Vergleich, in dem sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtete, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für immaterielle und materielle Schäden, resultierend aus der überlangen Dauer des zugrundeliegenden Verfahrens, einen Gesamtbetrag in Höhe von 9.690,20 € zu zahlen.

b) Einseitige Erklärung der Bundesregierung

A. u. a. gegen Deutschland (Nr. 5631/05, Urteil vom 27. September 2012)

Die Entscheidung betrifft die gerechte Entschädigung für die Beschwerdeführer. Bereits mit Urteil vom 8. Dezember 2011²⁴ hatte der EGMR festgestellt, dass die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf Eigentum aus Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK verletzt worden waren, weil sie nach der Wiedervereinigung keine Entschädigung für in der DDR enteignete Grundstücke erhalten hatten. Die Entscheidung über eine im Sinne von Art. 41 EMRK gerechte Entschädigung für diesen Konventionsverstoß hatte der EGMR zunächst offen gelassen und den Parteien eine Frist von drei Monaten zur Erzielung einer gütlichen Einigung eingeräumt.

Nachdem die Vergleichsverhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Beschwerdeführern erfolglos verlaufen waren, gab die Bundesregierung eine einseitige Erklärung ab, in der sie ausdrücklich anerkannte, dass im vorliegenden Fall die Eigentumsrechte der Beschwerdeführer verletzt worden waren. Sie verzichtete auf die Anrufung der Großen Kammer und sagte die Zahlung einer gerechten Entschädigung von 210.000 € zu.

Der Gerichtshof akzeptierte diese einseitige Erklärung und entschied, die Rechtssache nach Art. 37 Absatz 1 c) EMRK aus seinem Register zu streichen. Wegen der ausdrücklichen Anerkennung einer Konventionsverletzung und im Hinblick auf die Höhe der zugesagten und vom Gerichtshof für angemessen bewerteten Entschädigung von 210.000 € hielt es der EGMR nicht länger für gerechtfertigt, die Beschwerde weiter zu prüfen. Der Gerichtshof hielt dabei die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Anwaltskosten, die ursprünglich bei 15.000 € gelegen hatten und dann mit 165.000 € beziffert worden waren, für überhöht und nicht nachvollziehbar.

c) Erledigung der zugrundeliegenden Streitigkeiten

L. gegen Deutschland (Nr. 5937/12, Entscheidung vom 13.11.2012)

Die Beschwerdeführer sind ein deutsch-norwegisches Ehepaar, das zunächst mit seiner 1999 geborenen Tochter in Norwegen lebte. Im Februar 2010 entzog die zuständige norwegische Stelle den Eltern das Sorgerecht und übertrug es auf das Jugendamt. Die Eltern siedelten daraufhin noch im selben Monat mit ihrer Tochter nach Deutschland um. Vor den deutschen

²⁴ ZOV 2012, 32

Gerichten erwirkte das norwegische Jugendamt die Anordnung der sofortigen Rückführung des Kindes nach Norwegen gemäß Art. 12 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ). Gegen diese Anordnung richtete sich die Beschwerde zum EGMR. Da die norwegische Justiz zwischenzeitlich entschieden hatte, den Entzug des Sorgerechts rückgängig zu machen und die Streitigkeit damit einer Lösung zugeführt worden war, hielt es der Gerichtshof nicht länger für gerechtfertigt, die Beschwerde weiter zu verfolgen und strich sie aus seinem Register.

A. u. a. gegen Deutschland (Nr. Nr. 52390/09, Entscheidung vom 11.12.2012)

Die Beschwerdeführer wandten sich mit ihrer Beschwerde gegen die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis. Da ihnen zwischenzeitlich eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden und damit die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden war, hielt es der Gerichtshof nicht länger für gerechtfertigt, die Beschwerde weiter zu verfolgen und strich sie aus seinem Register.

A. gegen Deutschland (Nr. 45293/06, Entscheidung vom 6.3.2012)

In dem Fall wandte sich der Beschwerdeführer gegen eine beabsichtigte Auslieferung in die Türkei. Der EGMR bezog sich auf die Zusicherung der Bundesregierung, dem Beschwerdeführer – für den Fall, dass die Auslieferung bewilligt würde – vor der tatsächlichen Auslieferung Gelegenheit zur erneuten Anrufung des EGMR zu geben. Auch im Hinblick auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich aus der Auslieferungshaft entlassen worden war, bestand für ihn zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Risiko, ausgeliefert zu werden. Aus diesen Gründen hielt es der Gerichtshof nicht länger für gerechtfertigt, die Beschwerde weiter zu verfolgen und strich sie aus seinem Register.

7. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Art. 46 Abs. 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt²⁵.

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Art. 39 Abs. 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Art. 46 Abs. 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Sachen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJ unter www.bmj.de/egmr veröffentlicht. Dort befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion. Außerdem stellt die Bundesregierung die nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags unterstützt hat, in der die grundlegenden Entscheidungen des EGMR aus den Jahren 1960 bis 1989 auch in Verfahren

²⁵ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

gegen andere Konventionsstaaten veröffentlicht wurden²⁶. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Im Jahre 2012 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1438 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2012 waren insgesamt 11099 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig²⁷. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle stieg damit im Vergleich zum Vorjahr (10689 Fälle) weiter an. Ende 2012 betrafen 103 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2011 waren es 88 anhängige Fälle).

Im Folgenden werden die beim Ministerkomitee anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile, weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in diesen Fällen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der folgenden Darstellung der Fälle nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Sodann werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2012 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

²⁶ Unter www.eugrz.info findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung

²⁷ Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights – Annual Report 2012, Appendix I
www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Documents/Publications_en.asp

Verbot unmenschlicher Behandlung

Androhung von Gewalt in polizeilicher Vernehmung

G. gegen Deutschland (Nr. 22978/05, Urteil der Großen Kammer vom 1.6.2010)²⁸

Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung)

Die Große Kammer stellte eine Verletzung von Art. 3 EMRK fest, weil dem Beschwerdeführer in der Vernehmung durch die Polizei Gewalt angedroht wurde. Der EGMR kam zu dem Ergebnis, dass die Feststellung des Konventionsverstößes durch die deutschen Gerichte und die Verurteilung der verantwortlichen Polizeibeamten keine ausreichende Wiedergutmachung darstellten, weshalb der Beschwerdeführer nach wie vor behaupten könne, Opfer der Verletzung zu sein. Damit der der Beschwerdeführer zukünftig nicht mehr behaupten kann, Opfer der Konventionsverletzung zu sein, sei ihm ein faires Amtshaftungsverfahren zu gewähren.

In diesem Amtshaftungsverfahren verurteilte das Landgericht Frankfurt am Main am 4. August 2011 das Land Hessen zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 3.000,- € an den Beschwerdeführer. Die gegen dieses Urteil vom Land Hessen eingelegte Berufung wies das Oberlandesgericht Frankfurt/Main am 10. Oktober 2012 zurück. Das Oberlandesgericht betonte, dass das Verhalten der beiden Polizeibeamten - auch wenn es das Ziel hatte, das Leben des Kindes zu retten - weder polizeirechtlich noch strafrechtlich gerechtfertigt oder entschuldigt gewesen sei. Außerdem berücksichtigte das Oberlandesgericht, dass nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Androhung erheblicher Schmerzen gegen Art. 3 EMRK verstieß. Die beiden Polizeibeamten hätten damit bei allem Respekt für ihre Beweggründe, das Leben des Kindes zu retten, eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen. Hierfür habe das beklagte Land einzustehen. Das OLG bestätigte die landgerichtliche Entscheidung auch insoweit, als das Landgericht dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 3.000 € zugebilligt hatte. Hierbei berücksichtigte das Oberlandesgericht die Wertung des Urteils des Gerichtshofs, dass die zwischenzeitlich ergangenen innerstaatlichen Maßnahmen, insbesondere das Strafurteil gegen die beiden Polizisten, noch nicht ausreichten, um den Verstoß gegen Art. 3 EMRK auszugleichen. Eine demnach rechtlich gebotene weitere Genugtuung komme - so das OLG - nur in der Gestalt der Zuerkennung einer Geldentschädigung in Betracht, nachdem das Strafverfahren abgeschlossen ist.

²⁸ NLMR 2010,173; EuGRZ 2010, 417; NJW 2010, 3145

Aus Sicht der Bundesregierung stellt die vom Landgericht Frankfurt/Main zuerkannte Entschädigung von 3.000 € für den Beschwerdeführer eine ausreichende Wiedergutmachung für die Konventionsverletzung dar.

**Freiheit und Sicherheit,
Keine Strafe ohne Gesetz**

Sicherungsverwahrung

Leiturtel vom 17.12.2009 (Nr. 19359/04) sowie 11 weitere Urteile betreffend die nachträgliche Verlängerung oder Anordnung von Sicherungsverwahrung

Verletzungen von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) und Verletzungen von Art. 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

In den Sicherungsverwahrungsfällen beruhte die Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) darauf, dass keiner der in Art. 5 EMRK genannten Rechtfertigungsgründe für die Freiheitsentziehung einschlägig war. Zu einer Verletzung von Art. 7 EMRK kam es, da der Gerichtshof die Sicherungsverwahrung als „Strafe“ im Sinne dieser Vorschrift einordnete. Wurde die Sicherungsverwahrung aufgrund einer rückwirkend anwendbaren Regelung angeordnet oder deren Dauer verlängert, lag damit ein Verstoß gegen Art. 7 EMRK vor.

Am 1. Juni 2013 ist das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2452) in Kraft getreten. Dieses Gesetz führt – zusammen mit den entsprechenden Vollzugsgesetzen und Umsetzungsmaßnahmen der Länder – dazu, dass die Sicherungsverwahrung keine „Strafe“ im Sinne von Art. 7 EMRK mehr ist. In Fällen, in denen die Freiheitsentziehung aufgrund einer Vertrauensschutzproblematik nicht gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK (nach Verurteilung) gerechtfertigt werden kann, darf sie nur noch erfolgen, wenn der Rechtfertigungsgrund des Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK (bei psychisch Kranken) vorliegt. Dabei ist aufgrund der vorstehend genannten Vorgaben sichergestellt, dass die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung erfolgt.

Das Gesetz setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Leiturtel vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) um und ist der bundesrechtliche Teil eines neuen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung zur Umsetzung des Abstandsgebots.

Der neue § 66c StGB gibt wesentliche Leitlinien für die Therapie, die Unterbringung sowie die Entlassungsvorbereitung von Sicherungsverwahrten vor. Insgesamt besteht eine klare therapeutische Ausrichtung. Ziel ist es, die Gefahr, die von den in der Sicherungsverwahrung Unterbrachten für die Allgemeinheit ausgeht, so zu minimieren, dass die Freiheitsentziehung möglichst bald beendet werden kann. Über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinausgehende weitere Belastungen müssen zudem vermieden werden.

Innerhalb der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind die Bundesländer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlich. Die Bundesländer haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen gemeinsamen Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den vom Bundesgesetzgeber festgelegten Leitlinien für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erarbeitet hat.

Inhaltlich enthält der Entwurf eine Präzisierung des Vollzugszieles, die Vorgabe eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzuges, um durch eine effektive Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten eine möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen, Regelungen zur Alltagsgestaltung, die sich von denen des Strafvollzuges deutlich abgrenzt und Vorschriften zur Ergänzung der Strafvollzugsgesetze zur besonderen Ausgestaltung des der Sicherungsverwahrung vorangehenden Vollzuges der Freiheitsstrafe.

Zur praktischen Umsetzung des Abstandsgebots werden derzeit in den Ländern neue Unterbringungsgebäude für Sicherungsverwahrte gebaut oder vorhandene Gebäude umgebaut, etwa indem größere Wohnbereiche und eigene Freistundenhöfe geschaffen werden und die Ausstattung der Wohnräume verbessert wird. Durch die Baumaßnahmen werden geeignete Einrichtungen geschaffen, die einen behandlungs- und freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung ermöglichen.

Bis zum 31. Mai 2013 stellte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) sicher, dass die Sicherungsverwahrung in Vertrauensschutzfällen nur erfolgt, wenn sie gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK gerechtfertigt ist. Sie durfte nur angeordnet oder verlängert werden, wenn der Betroffene an einer psychischen Störung litt und die hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten bestand. Zudem haben die Strafvollstreckungskammern in allen Vertrauensschutzfällen entsprechend der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 2011 geprüft, ob diese verschärften Voraussetzungen vorlagen. War dies nicht der Fall, wurde die Sicherungsverwahrung beendet.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66 b Abs. 1 und 2 StGB a. F. ist zudem bereits durch das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene *Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen* vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) für alle Fälle abgeschafft worden, in denen die letzte Anlasstat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde. In allen anderen Fällen kann eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nur noch nach Maßgabe der vorgenannten Vorgaben des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts angeordnet werden. Dies stellte bis zum 31. Mai 2013 die Übergangsanordnung des Bundesverfassungsgerichts sicher und gewährleistet ab dem 1. Juni 2013 der mit dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2452) eingeführte Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB.

Zu den in den jeweiligen Einzelfällen ergangenen Entscheidungen über die Fortdauer der Sicherungsverwahrungen der Beschwerdeführer und den ergriffenen konkreten Maßnahmen in diesen Fällen siehe auch den Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung des Leiturteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 sowie 11 weiterer Urteile betreffend die nachträgliche Verlängerung oder Anordnung von Sicherungsverwahrung, der auf der Internetseite des Europarats veröffentlicht wurde

(<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2046369&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>).

Zugang zu einem Gericht

Nichtbefolgung einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts

K. gegen Deutschland (Nr. 27804/05 und 27801/05, Urteil vom 13.1.2011)²⁹

Verletzung von Art. 6 EMRK (Zugang zu einem Gericht)

Dem vorliegenden Fall lag eine Konkurrentenklage über die Besetzung einer Notarstelle zugrunde. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK) fest, weil eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts nicht befolgt worden war. In der einstweiligen Anordnung vom 10. April 2003 hatte das Bundesverfassungsgericht das Justizministerium des betreffenden Landes angewiesen, eine Anwaltsnotarstelle bis zum Ablauf der Begründungsfrist für die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers frei zu halten. Ungeachtet dieser einstweiligen Anordnung hatte das Justizministerium die Notariatsstellen anderweitig vergeben.

²⁹ NJW 2011, 3703

Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für Kosten und Auslagen zu. Die Entscheidung über eine eventuelle Entschädigung nach Art. 41 EMRK für materielle und immaterielle Schäden wurde hingegen vertagt, weil der Beschwerdeführer in dieser Sache eine Amtshaftungsklage erhoben hatte. In diesem Amtshaftungsverfahren verurteilte das Oberlandesgericht Stuttgart mit rechtskräftigem Urteil vom 27. Juli 2011 das Land Baden-Württemberg zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 25.223,75 € nebst Zinsen. Außerdem stellte das Oberlandesgericht fest, dass das Land darüber hinaus verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer sämtlichen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Nichtbeachtung der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2003 entsteht. Eine Entscheidung des EGMR über die Anwendung von Art. 41 EMRK steht noch aus.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Sorgerecht von Vätern nicht ehelicher Kinder

Z. gegen Deutschland (Nr. 22028/04, Urteil vom 3.12.2009)³⁰

Verletzung von Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens)

Der EGMR stellte im vorliegenden Fall fest, dass die Anwendung des §1626a BGB die Väter nichtehelicher Kinder gegenüber verheirateten oder geschiedenen Vätern diskriminiert, da diese nur mit Zustimmung der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erlangen können. In der darin liegenden Ungleichbehandlung sah der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens).

Zur Umsetzung des Urteils hat der deutsche Bundestag das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern beschlossen. Die Neuregelungen sind am 19. Mai 2013 in Kraft getreten (BGBl. I 2013 S. 795). Das Gesetz sieht die Übertragung der gemeinsamen Sorge auf Antrag eines Elternteils vor, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt die Mutter zum Antrag des Vaters auf Übertragung der Mitsorge keine Gründe vor, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können und sind dem Gericht solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, so wird vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. In diesem Fall soll das Gericht den Eltern die gemeinsame Sorge in einem besonders vereinfachten Verfahren übertragen. In diesem ergeht die Entscheidung

³⁰ NLMR 2009, 348; FamRZ 2010, 103; NJW 2010, 501

schriftlich, ohne persönliche Anhörung der Eltern und ohne Anhörung des Jugendamts. Stehen dagegen Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge im Raum, so entscheidet das Gericht im normalen gerichtlichen Verfahren.

Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

A. gegen Deutschland (Nr.20578/07, Urteil vom 21.12.2010)³¹

S. gegen Deutschland (Nr. 17080/07, Urteil vom 15.9.2011)³²

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der EGMR stellte in den beiden Fällen jeweils eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, da die deutschen Gerichte in Anwendung der bestehenden Gesetzeslage nicht geprüft haben, inwieweit ein Umgang der Beschwerdeführer mit ihren – auch mutmaßlichen – leiblichen Kindern in deren Interesse gewesen wäre. Angesichts der vielfältigen Familienkonstellationen bedürfte es dazu einer Einzelfallprüfung.

Zur Umsetzung des Urteils hat der Deutsche Bundestag am 25. April 2013 das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters beschlossen. Das Gesetz hat den Bundesrat am 7. Juni 2013 passiert. Durch das Gesetz soll die Rechtsposition der leiblichen, nicht rechtlichen Väter im Bereich des Umgangs- und Auskunftsrechts unter entsprechender Beachtung des Kindeswohls gestärkt werden. Die Neuregelungen sehen vor, dass der leibliche Vater ein Umgangsrecht mit seinem Kind dann erhält, wenn er ein ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat und wenn der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Kindeswohl dient. Des Weiteren sollen leibliche Väter bei berechtigtem Interesse künftig auch das Recht erhalten, von den rechtlichen Eltern Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Bestehen Zweifel an der leiblichen Vaterschaft des Antragstellers, kann die Abstammung inzident im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens geklärt werden. Ein selbständiges Recht auf Klärung der leiblichen Abstammung unabhängig vom Umgangsrecht erhält der leibliche Vater dagegen nicht. Das würde zu stark in die soziale Familie nachteilig hineinwirken.

³¹ EuGRZ 2011, 124; FamRZ 2011, 269; JAmt 2011, 215; NJW 2011, 3565

³² NLMR 2011, 271; EuGRZ 2011, 565; FamRZ 2011, 1715

Unvollständige Abwägung der Arbeitsgerichte zwischen den Rechten des Beschwerdeführers und denen des kirchlichen Arbeitgebers

S. gegen Deutschland (Nr.1620/03, Urteile vom 23.9.2010 und 28.6.2012)³³

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens in dem zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen Verfahren fest, da die Abwägung der deutschen Arbeitsgerichte zwischen den Rechten des Beschwerdeführers und denen des kirchlichen Arbeitgebers nicht in Übereinstimmung mit der Konvention vorgenommen worden war. Die Frage einer etwaigen Entschädigung nach Art. 41 EMRK ließ der Gerichtshof zu diesem Zeitpunkt noch offen. Mit Urteil vom 28. Juni 2012 sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer als Wiedergutmachung für materielle und immaterielle Schäden 40.000 € zu.

Nach dem Urteil des EGMR beehrte der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme seiner Kündigungsschutzklage. Diese Klage wurde jedoch durch das Landesarbeitsgericht Düsseldorf am 4. Mai 2011 als unzulässig abgewiesen. Die Revision des Klägers gegen diese Entscheidung blieb ohne Erfolg. Mit Urteil vom 22. November 2012 wies auch das Bundesarbeitsgericht die Restitutionsklage als unzulässig zurück (Az. 2 AZR 570/11).

Das deutsche Recht sieht zwar auch im Arbeitsgerichtsverfahren die Möglichkeit einer Wiederaufnahme von Verfahren vor, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der EMRK festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht (§ 79 Arbeitsgerichtsgesetz i.V.m. § 580 Nr. 8 Zivilprozessordnung). Allerdings gilt dies nur für Verfahren, die ab dem 31. Dezember 2006 rechtskräftig abgeschlossen worden sind (§ 35 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO)). Da das zugrundeliegende Verfahren bereits vor dem 31. Dezember 2006 rechtskräftig abgeschlossen worden war, wiesen die Gerichte die Restitutionsklage als unzulässig zurück. Dabei vertrat das Bundesarbeitsgericht die Auffassung, dass die Stichtagsregelung des § 35 EGZPO mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei. Das Bundesarbeitsgericht führte aus, dass weder die EMRK noch deutsches Verfassungsrecht zwingend danach verlangten, einem die Verletzung der Konvention feststellenden Urteil des EGMR die Wirkung beizumessen, die Rechtskraft von Zivilurteilen im Ausgangsverfahren zu beseitigen. Habe der deutsche Gesetzgeber eine Wiederaufnahmemöglichkeit nur für solche Rechtsstreitigkeiten eröffnet, die bei der Einführung des Restitutionsgrundes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren, halte sich dies im Rahmen des ihm zukommenden Gestaltungsspielraums. Er habe für „Altfälle“ das Vertrauen der im Ausgangsverfahren

³³ EuGRZ 2010, 560; NLMR 2010, 294

erfolgreichen Partei in den Bestand des rechtskräftigen Zivilurteils stärker gewichten dürfen als das Interesse der unterlegenen Partei, das Verfahren wegen eines festgestellten Konventionsverstoßes wieder aufzunehmen.

Aus Sicht der Bundesregierung sind damit alle erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile getroffen worden.

Weigerung deutscher Behörden, einer gelähmten Patientin den Erwerb eines tödlichen Medikaments zu genehmigen: Gerichte hätten Beschwerde des Witwers in der Sache prüfen müssen

K. gegen Deutschland (Nr. 497/09, Urteil vom 19.7.2012)³⁴

Verletzung von Art. 8 EMRK (Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

In dem das Thema Sterbehilfe betreffenden Fall stellte der EGMR eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens fest. Der Fall betraf die Weigerung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, der Frau des Beschwerdeführers, die querschnittsgelähmt und auf künstliche Beatmung angewiesen war, die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Medikamentendosis zu erteilen, die ihr die Selbsttötung ermöglicht hätte. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Weigerung der deutschen Gerichte, nach dem Tod der Frau die Klage des Witwers gegen diese Entscheidung in der Sache zu prüfen, gegen seine Verfahrensrechte nach Art. 8 EMRK verstieß.

Der Beschwerdeführer hat nach § 153 VwGO in Verbindung mit § 580 Nr. 8 ZPO unter Bezugnahme auf das Urteil des EGMR am 15. Januar 2013 eine Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beantragt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln anhängig.

³⁴ EuGRZ 2012, 616

Schutz des Eigentums

Verpflichtung von Grundstückseigentümern, die Jagd auf ihrem Land zu dulden

H. gegen Deutschland (Nr. 9300/07, Urteil der Großen Kammer vom 26.6.2012)³⁵

Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums)

Das Verfahren betraf die Beschwerde eines Grundstückseigentümers darüber, dass er die Jagd auf seinem Land dulden muss, obwohl er sie aus ethischen Gründen ablehnt. Die Große Kammer stellte eine Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) fest. Dabei bezog sich die Große Kammer auf die Schlussfolgerungen zweier früherer Urteile, wonach Eigentümern kleinerer Landstücke durch die Verpflichtung, Dritten Jagdrechte auf ihrem Land zu übertragen, obwohl sie diese aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird (*C. gegen Frankreich* Nr. 28443/95, bestätigt durch *S. gegen Luxemburg* Nr. 2113/04). Vor allem betonte die Große Kammer, dass das deutsche Bundesjagdgesetz nicht genügend die ethische Überzeugung von Grundeigentümern berücksichtigt, die die Jagd aus Gewissensgründen ablehnen.

Zur Umsetzung des Urteils wird das Bundesjagdgesetz geändert. Das Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) tritt am 6. Dezember 2013 in Kraft. Das Gesetz ermöglicht Grundeigentümern, die einer Jagdgenossenschaft angehören und die Bejagung ihrer Flächen aus ethischen Gründen ablehnen, auf Antrag aus der Jagdgenossenschaft auszuscheiden. Flankierende Regelungen enthält das Gesetz zur Haftung des ausscheidenden Grundeigentümers für Wildschäden, zur Wildfolge und zum jagdlichen Aneignungsrecht. Darüber hinaus wird die Strafvorschrift zur Jagdwilderei (§ 292 StGB) an die neu geschaffene Befriedung aus ethischen Gründen angepasst. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Betreten der aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen, die in der Flur nicht unbedingt als solche erkennbar sind, für die im Jagdbezirk zur Jagdausübung befugten Personen keine Strafbarkeit nach sich zieht.

³⁵ NLMR 2012, 195; NJW 2012, 3629; NuR 2012, 698

Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 3545/04	CM/ResDH(2012)83 vom 6.6.2012
Nr. 20999/05	CM/ResDH(2012)126 vom 26.9.2012

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR stellte das Ministerkomitee fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführer vollständig zu beseitigen, und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführern ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Resolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann.

Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>).